GEMEINDE HIRSCHEGG-PACK

Umwelterheblichkeitsprüfung ("UEP")

zu zwei Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.0

Fall 1: Erweiterung Wohngebiet Hirschegg ("Gemeindegründe)

Fall 2: Campingplatz am Packer Stausee ("Familie Wipfler vlg. Hofbauer")

Umweltprüfung mit Umweltbericht("UP/UB")

Fall 2: Campingplatz am Packer Stausee ("Familie Wipfler vlg. Hofbauer")

Auflage

Öffentliche Auflage von 140412025 bis 1010612025 (mindestens 8 Wochen)

Für die Gemeinde: Der Bürgermeister

(Markus Prettenthaler)



Auftraggeber:

Gemeinde Hirschegg-Pack Hirschegg 24, 8584 Hirschegg-Pack

Tel.: +43 (3141) 2207, Mail: gde@hirschegg-pack.gv.at

Auftragnehmer:

DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung Franziskanerplatz 10, 8010 Graz

Franziskanerplatz 10, 8010 Graz Tel.: +43 664 5533 785

E-Mail: office@battyan.at

Bearbeitung: DI Battyan, DI Zotter

GZ.: 1014/2025

Inhaltsverzeichnis:

Ausgangssituation	4
Beurteilungsgegenstand:	4
Umwelterheblichkeitsprüfung	6
Prüfschritt 3 – Umwelterheblichkeitsprüfung zu Fall 1	9
Anhang zu Fall 1	18
Prüfschritt 3 – Umwelterheblichkeitsprüfung zu Fall 2	19
Prüfschritt 4 – Umweltprüfung mit Umweltbericht zu Fall 2	35
Umweltbericht	35
Kurzdarstellung des Inhalts und der Planungsänderung / Ziele des Plans / Beziehung z relevanten Plänen und Programmen	
2. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entw Nichtdurchführung des Plans oder Programms	
3. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;	36
4. Relevante Umweltprobleme	36
5. Ziele des Umweltschutzes	36
6. Voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Auswirkungen au wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flor Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der arch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbez zwischen den genannten Faktoren;	ra, Boden, hitektonisch ziehungen
7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung erheblicher Umweltauswirkung	gen 37
8. Kurzdarstellung für die Wahl der geprüften Alternativen und Alternativenprüfung	39
9. Geplanten Maßnahmen zur Überwachung	41
10. Nicht technische Zusammenfassung	41
Anhang zu Fall B	41

Ausgangssituation

Im für den Beschluss des Gemeinderats vorgesehen Örtlichen Entwicklungskonzept 1.01 der Gemeinde Hirschegg-Pack werden in zwei Bereichen Planungsänderungen vorgenommen, welche die Beurteilung der Umweltrelevanz im Rahmen einer Umwelterheblichkeitsprüfung ("UEP") erfordern. Da diese Prüfung im Rahmen der Auflage des Entwurfs zum Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 nicht (ausreichend) erfolgt ist, jedoch aus raumordnungsrechtlicher Sicht jedenfalls durchzuführen ist, wird die ggst. "UEP" erstellt und über acht Wochen öffentlich aufgelegt.

Beurteilungsgegenstand:

In Fall 1 ist die Erweiterung des Wohngebiets Hirschegg geplant. Der betreffende Bereich liegt überörtlichen Siedlungsschwerpunkt Hirschegg (gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016) und wurde im Rahmen der aktiven Bodenpolitik von der Gemeinde käuflich erworben. Es ist die Weiterentwicklung des hier in Entwicklung befindlichen Einfamilienhausgebiets geplant.

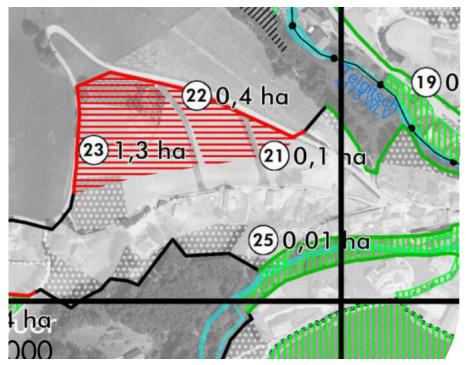


Abb. 1: Fall 1 – Differenzplan zum Entwicklungsplan 1.0 (Planungsdifferenz Nr. 21, 22 und 23)

Geplant ist die Erweiterung des Bereichs für die bauliche Entwicklung mit der Funktion Wohnen im nordwestlichen Bereich des Siedlungsschwerpunkts Hirschegg im Ausmaß von insgesamt 1,8 Hektar. (Planungsdifferenz Nr. 21, 22 und 23)

¹ Verfasser: Mag. Daniel Lenz

Fall 2 betrifft die Neufestlegung eines Campingplatzes am Packer Stausee im touristischen Interesse der Gemeinde. Ziel ist die Verbesserung des touristischen Angebots und die Nutzung des Uferbereichs sowie der Wasserfläche des Packer Stausees als wesentliche touristische Infrastruktur. Es ist die Errichtung einer inneren Aufschließungsstraße, eines Sanitärgebäudes sowie die Vorbereitung für Campingstellplätze geplant.

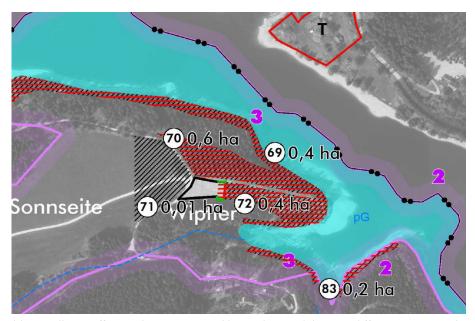


Abb. 2: Fall 2 – Differenzplan zum Entwicklungsplan 1.0 (Planungsdifferenz Nr. 70 und 72

Geplant ist die Neufestlegung einer Eignungs- / Vorrangzone Camping am Südwestufer des Packer Stausees im Ausmaß von insgesamt 1,0 Hektar. (Planungsdifferenz Nr. 70 und 72)

Umwelterheblichkeitsprüfung

Entsprechend dem Leitfaden zur Prüfung der Umwelterheblichkeit im Rahmen der SUP in der Raumplanung – 2. Auflage, herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA13B, wird die Planung zunächst in einem 3- stufigen Screening überprüft. Trifft zumindest eines der Ausschlusskriterien in den Prüfschritten 1 und 2 zu, ist keine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich.

<u>Prüfschritt 1 – Abschichtung für Fall 1 und 2:</u>

Für das Planungsgebiet wurde bereits auf höherer Stufe oder durch einen anderen Planungsträ ger eine UP durchgeführt, deren Ergebnisse hinreichend aktuell sind. Eine neuerliche Prüfung lässt keine zusätzlichen konkreten Ergebnisse erwarten.

Die gegenständlichen Änderungen sind durch das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept nicht gedeckt. <u>Eine Abschichtung ist nicht möglich</u>, da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt.

Prüfschritt 2 – Ausschlusskriterien für Fall 1 und 2

a) Ausschlusskriterium "Geringfügige Änderung, kleine Gebiete" Der relevante Schwellenwert von maximal 3.000m² wird jeweils überschritten, es liegt somit keine geringfügige Änderung vor.

b) Ausschlusskriterium "Eigenart und Charakter bleibt unverändert" Das Kriterium "Eigenart und Charakter bleibt unverändert" kann nicht geltend gemacht werden, da es sich in beiden Fällen um unbebaute Freiflächen handelt und durch die Änderungen die Bebauung mit Wohngebäuden (Fall A) und Nutzung als Campingplatz (Fall B) zu erwarten sind.

c) Ausschlusskriterium "Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen" Umweltauswirkungen können nicht jedenfalls ausgeschlossen werden.

Da <u>keine Abschichtung und keines der Ausschlusskriterien geltend</u> gemacht werden können, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung ("UEP") erforderlich.

Obligatorischer Anwendungsbereich2

	Fa	all A	F	all B
Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF. gemäß Anhang 1,	Ja	Nein	Ja	Nein
Spalte 1				
Neuerschließung oder Änderung von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flä		Х		Х
cheninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen verbunden ist.				
Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Perso		Х		Х
nenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flä				
cheninanspruchnahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau oder durch Lift-				
trassen von mindestens 20 ha verbunden ist.				
Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF. nach Anhang 1,				
Spalte 2 (vereinfachtes Verfahren)				
1. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächenin		X		X
anspruchnahme von mindestens 10ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraft		^		^
fahrzeuge				
2. Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens		Х		X
50ha		^		^
3. Städtebauvorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 100.000m²		\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		.,
		X		X
4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10ha oder		Х	1	Х
mindestens 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge			1	
5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen		Х		X
mit einer Bettenzahl von mind. 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von				
mindestens 5ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete				
6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindes		Х		Х
tens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge				
7. Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stell		Х		Х
plätzen (Anmerkung zu Fall B: Geplant sind 32 Stellplätze)				
8. Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2km Länge		Х		Х
9. Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von		Х		Х
mind. 20 MW oder mit mind. 20 Konvertern				
Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF. nach Anhang 1,				
Spalte 3				
(vereinfachtes Verfahren)				
1. Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Perso		Х		Х
nenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Ge				
bieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeverän				
derung durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen von mindestens 10 ha verbunden				
ist.				
2. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen		Х		Х
Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens				
5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.				
Industrie- oder Gewerbeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D		х		X
mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 25ha.		^		^
4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme in schutzwürdigen Gebieten		Х		Х
der Kategorien A oder D von mindestens 5ha oder mindestens 500 Stellplätzen für		^		^
Kraftfahrzeuge			1	
5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in		X	1	· ·
schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mind. 250		_ ^		X
			1	
Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mind. 2,5ha, außerhalb geschlosse				
ner Siedlungsgebiete 6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutz				
		X	1	X
würdigen Gebieten der Kategorien A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für			1	
Kraftfahrzeuge				

 $_{
m 2}$ Tabelle It. Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage 04/2011

7. Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mind. 250 Stellplät	Х	Χ
zen, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete (Anmerkung zu Fall B: Geplant sind 32		
Stellplätze)		
8. ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten	Х	Χ
der Kategorie A		
9. Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A	Х	Χ
mit einer elektrischen Gesamtleistung von mind. 10 MW oder mit mind. 10 Konver		
tern.		

Nachdem kein UVP-Tatbestand zutrifft, resultiert aus der Prüfung der obligatorischen Anwendungsbereiche keine verpflichtende Umweltprüfung.

Die Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes liegt mangels Schutzgut nicht vor. Das nächste Europaschutzgebiet betrifft das Europa-Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 47 "Koralpe" und liegt in Fall A circa 21 km und in Fall B circa 16 km südlich. Auswirkungen sind aus Entfernungsgründen auszuschließen.

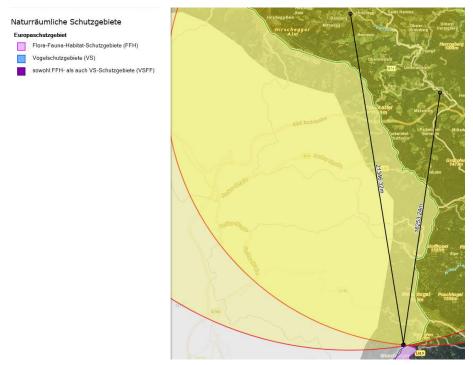


Abb. 3: Abstand zu Europaschutzgebieten (GIS Stmk.)

Prüfschritt 3 – Umwelterheblichkeitsprüfung zu Fall 1

Im Folgenden werden mögliche Umweltauswirkungen anhand der definierten Themencluster und Sachthemen geprüft. Prüfgegenstand die Änderungen zum Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00, Planungsdifferenz 21, 22 und 23. Geplant ist die Erweiterung des Bereichs für die bauliche Entwicklung mit der Funktion Wohnen im nordwestlichen Bereich des Siedlungsschwerpunkts Hirschegg im Ausmaß von insgesamt 1,8 Hektar.

Wie aus Abb. 4 erkenntlich zeichnet sich der Änderungsbereich durch seine Nähe zum Ortszentrum von Hirschegg aus. Die Erweiterung des Wohngebiets ist als konkrete Umsetzung des Raumordnungsziels nach einer Stärkung der Siedlungsschwerpunkte zu sehen. Ebenso erkenntlich ist, dass der Änderungsbereich bereits durch Straßen- und Wege erschlossen ist und be-reichsweise mit Einfamilienhäusern bebaut ist. Folglich handelt es sich um einen zumindest teilweise vorbelasteten Bereich.



Abb. 4: Änderungsbereich auf Luftbild und Kataster, o.M. (GIS Stmk.)

Als Nutzungscharakter ist künftig die Weiterentwicklung eines Einfamilienhausgebiets zur Deckung des lokalen Bedarfs zu erwarten. Die Gemeinde plant die Erstellung eines Bebauungsplans, welcher die Inhalte des angrenzenden Bebauungsplans fortführt.

Das Ergebnis wird in der UEP in die drei Kategorien wie folgt dargelegt:

- 0 Keine Verschlechterung
- Verschlechterung
- Starke Verschlechterung

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Mensch Gesundheit	Lärm und Erschütterung

Relevante Lärm- und Erschütterungsemissionen liegen im Bestand nicht vor. Die Funktion "Wohnen" im ÖEK / Entwicklungsplan ermöglicht ausnahmslos die Festlegung der Baulandkategorie Reines oder Allgemeines Wohngebiet im Flächenwidmungsplan. Innerhalb dieser Baulandkategorie gelten gemäß §30 Abs.1 Z. 1 und 2 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 folgende Bestimmungen:

- 1. reine Wohngebiete, das sind Flächen, die <u>ausschließlich für Wohnzwecke</u> bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die überwiegend der Deckung der täglichen Bedürfnisse der Bewohner des Gebietes dienen (Kindergärten, Schulen, Kirchen und dergleichen) <u>oder dem Wohngebietscharakter des Gebietes nicht widersprechen;</u>
- 2. allgemeine Wohngebiete, das sind Flächen, die <u>vornehmlich für Wohnzwecke</u> bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z. B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie <u>keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewoh-nerschaft</u> verursachen;

Durch die Festlegung der Funktion "Wohnen" und in Verbindung mit den im ROG 2010 eingeräumten Nutzungs- und Emissionsrahmen ist mit keinen gebietsuntypischen Lärmemissionen zu rechnen. Erschütterungsquellen sind in Wohngebieten grundsätzlich auszuschließen.

Themencluster Sachthema und Schutzgut

Mensch | Gesundheit Luftbelastung und Klima

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Frischluftzubringern und Vorbehaltsflächen und im Anschluss von Bereichen mit guten Eigenschaften für die Wohnnutzung.





Abb. 5: Klimaeigenschaften (GIS Stmk.)

Neue Luftschadstoffquellen und eine Verschlechterung sind aufgrund der oben zitierten Bau-landkategorien auszuschließen.

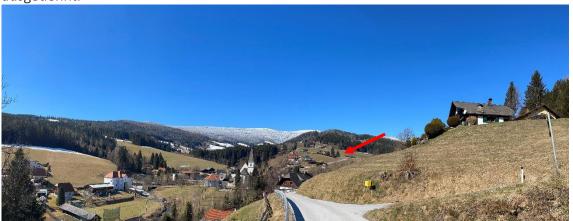
Beurteilung: 0 Keine Verschlechterung	
---------------------------------------	--

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Nutzungen		Sachgüter
Sachgüter sind durch o	die baulichen Anlagen (G	Gebäude, Straßen, Leitungen) gegeben. Die
Aufnahme dieser Sachgüter in den Bereich für die bauliche Entwicklung mit der Funktion		
Wohnen sichert diese raumordnungsrechtlich besser ab. Die Änderung lässt keine		
Auswirkungen auf Sachgüter erwarten.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Nutzungen		Land- und Forstwirtschaft
Der Änderungsbereich	umfasst keine land- und	d forstwirtschaftlichen Nutzflächen, sondern
extensiv genutzte und bereits durch Straßen, Wege und zum Teil durch Gebäude		
segmentierte Brachflächen. Auch im Zusammenspiel mit der Hanglage (vgl. Orts- und		
Landschaftsbild) liegen keine für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen vor.		
Aufgrund der nicht gegebenen Eignung ist mit keiner Auswirkung auf die Land- und		
Forstwirtschaft zu rechnen.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Landschaft Erholung	Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild in Hirschegg wird maßgebend von der Kirche mit seinem markanten Kirchturm und der attraktiven Mittelgebirgslandschaft des Koralm- Packgebirges, welche Hirschegg naturräumlich umschießt und einen landschaftlich attraktiven Rahmen bildet, geprägt. Der Änderungsbereich liegt außerhalb gestaltungsrelevanter Schutzgüter (kein Landschaftsschutzgebiet, Keine Ortsbildschutzzone etc.). Die Bebauung bestand ursprünglich im Umfeld der Kirche ("Kirchdorf") sowie im Waldrandbereich in Form von landwirtschaftlichen Hoflagen und Weilern in topografisch deutlich höherer Lage. Im dazwischenliegenden Bereich hat sich die Bebauung bereits auf Grundlage früherer Flächenwidmungspläne auf den westlich des Dorfes Hirschegg vorgelagerten Hang ausgedehnt.





Dieser Teilraum ist durch die dahinterlie-gende Landschaft und Bebauung gut eingefasst. Die Landschaft bildet einen Hintergrund, der auch bei einer Bebauung des Änderungsbereichs immer dominieren wird. Eine sensible Lage liegt somit nicht vor.

Abb. 6: Blick Richtung Osten auf den Änderungsbereich (großräumige Betrachtung und Detail)

Der nun zu beurteilende Teilraum ist hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bereits durch Straßen und Wege segmentiert und grenzt unmittelbar an bebautes Gebiet an. Die Planung nimmt die nördlich bestehende Straße als Strukturlinie auf und schafft eine Erweiterungsmöglichkeit zwischen den Baubeständen und dieser Straße. Damit wird der lückenhafte und noch in Entwicklung befindliche Siedlungsraum kompaktiert. In Verbindung mit der im Kataster bereits enthaltenen Parzellierung und nach dem Willen der Gemeinde, den lokalen Bedarf hier abdecken zu können, ist mit einer Fortführung der kleinteiligen Einfamilienhausbebauung zu rechnen. Daraus ist keine Verschlechterung des Orts- und Landschaftsbildes abzuwarten.

Beurteilung: 0	Keine Verschlechterung
----------------	------------------------

Themencluster Sachthema und Schutzgut Landschaft | Erholung Kulturelles Erbe

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzzonen gemäß Denkmalschutz (denkmalgeschützte Objekte, Bodenfundstellen Bodendenkmäler). Das nächste Baudenkmal betrifft die Kirche in Hirschegg. Wie aus dem Sachthema Orts- und Landschaftsbild ableitbar bleibt die räumliche Wirkung dieses Denkmals aus Entfernungsgründen unverändert und insbesondere der Umgebungsschutz baulicher Denkmale unberührt. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das kulturelle Erbe.





Abb. 7: Denkmale (Gis Stmk., BDA)

Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung
200.00.00.00	_	reme remediate and

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Landschaft Erholung		Erholungs- und Freizeitqualitäten
Im Änderungsbereich sowie in der näheren Umgebung sind keine Erholungs- und		mgebung sind keine Erholungs- und
Freizeiteinrichtungen vorhanden. Das Straßen- und Wegenetz kann u.a. als öffentlicher		
Spazier- und Wanderweg genutzt werden und bleibt von der Änderung unberührt. Die		
Änderung hat keine Auswirkungen auf Erholungs- und Freizeitqualitäten.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut	
Naturraum Ökologie		Pflanzen	
Im Bestand sind extensiv genutzte Wiesenflächen vorhanden, ökologisch wertvolle bzw.			
geschützte Pflanzen sind nicht vorhanden. Durch die Entwicklung eines Wohngebiets sind			
Hausgärten, Einzelbäume und Sträucher als naturräumliche Bestände zu erwarten. Diese			
Elemente stellen typische Gestaltungsmerkmale in Baugebieten dieser Art dar und führen zu			
einer Verbesserung der Vegetationsausstattung. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf			
Pflanzen.			
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung	

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Naturraum Ökologie	Tiere

Großräumig betrachtet liegt der Änderungsbereich deutlich außerhalb von für die Wildmigration bedeutenden Bereichen. Der nächste Lebensraumkorridor liegt circa 4,1 km südöstlich und betrifft den Lebensraumkorridor Nr. 34 "Pack" mit hohem Schutzbedarf (Kategorie 2). Auswirkungen auf diesen sind aus Entfernungsgründen auszuschließen.

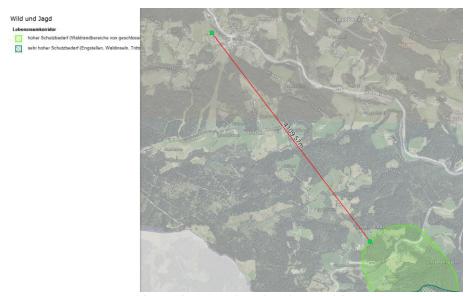


Abb. 8: Lebensraumkorridore (GIS Stmk.)

Lokal betrachtet liegt kein für Wildtiere bedeutender Lebensraum vor. Die eigentlich wild-ökologisch wirksamen Strukturen liegen deutlich weiter nördlich und betreffen die Teigitsch einschließlich deren Ufervegetation sowie die daran angrenzenden Freiflächen. Die Abgrenzung des Siedlungsgebiets erfolgt entlang der Straße im Norden, sodass kein Eingriff in lokal bedeutende wildökologische Strukturen erfolgt. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensraum.



Abb. 9: Örtliche Situation (GIS Stmk.) mit Kennzeichnung möglicher Lebensräume

Ве	urteilung:	0	Keine Verschlechterung
----	------------	---	------------------------

Themencluster Sachthema und Schutzgut
Naturraum | Ökologie Wald

Die Änderung nimmt keine Waldflächen laut Forstgesetz in Anspruch. Die nächsten Waldflä-chen liegen mindestens 170 m nordwestlich, sodass auch ausreichende Abstände betreffend Windwurf eingehalten werden. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf Wald.

Forst und Wald





Abb. 10: Waldflächen in Bezug auf den Änderungsbereich (GIS Stmk.)

Beurteilung: 0 Keine Verschlechterung

Themencluster Sachthema und Schutzgut
Ressourcen Boden (und Altlasten)

Der Änderungsbereich ist teilweise bebaut bzw. durch Straßen- und Wege versiegelt. Für diese Bereiche liegt eine Vorbelastung vor. Die unbebauten Flächen stellen Brachflächen dar oder werden als private Gartenflächen genutzt. In der Bodenfunktionsbewertung gemäß GIS Stmk., herausgegeben durch die Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, liegt in Summe ein geringer Gesamtraumwiderstand (Nr. 2) vor.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Altlasten(verdachts-)flächen.

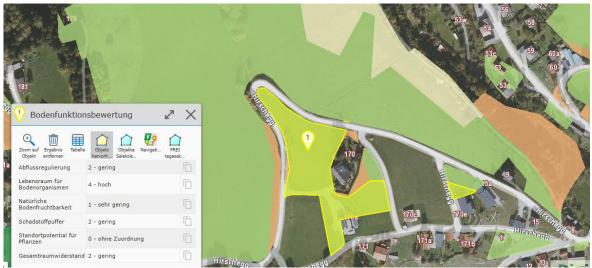


Abb. 11: Bodenfunktionsbewertung GIS Stmk. Atlas (Karte Gesamtraumwiderstand)

Für bereits bebaute Grundstücke (Gebäude, Straßen und Wege) ist keine Verschlechterung zu warten. Für unbebaute Grundstücke ist zumindest teilweise durch die mögliche Bodenversiegelung und den Verlust der Bodenfunktionen eine Verschlechterung zu erwarten.

|--|

Themencluster Sachthema und Schutzgut Ressourcen Grund- Oberflächenwässer

Der Änderungsbereich liegt sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete und berührt keine Anlagen gemäß Wasserrecht. Gemäß Fließpfadkarte GIS Stmk. verlaufen ausschließlich Fließpfade mit kleinräumigem und vernachlässigbarem Einzugsbereich durch das Siedlungs-gebiet. Hinsichtlich der Entsorgung von Oberflächenwässern liegen keine Untersuchungen vor. Auswirkungen sind bei dem Stand der Technik entsprechender Entsorgung (Versickerung gereinigter Wässer oder gedrosselte Einleitung in den Vorfluter) nicht zu erwarten. Für Grund- Oberflächenwässer ist keine Verschlechterung gegeben, wobei eine dem Stand der Technik entsprechende und schadlose Beseitigung der Oberflächenwässer vorausgesetzt wird.





Abb. 12: Fließpfade gemäß GIS Stmk.

Beurteilung: Keine Verschlechterung

Themencluster Sachthema und Schutzgut Naturgewalten und geologische Risken Ressourcen

Im Änderungsbereich sind keine Gefährdungen durch Hochwasser, Wildbachgefahrenzonen oder Erdrutsch gegeben. Gemäß Gefahrenzonenplan der WLV sind nördlich entlang der Tei-gitsch Rote und Gelbe Gefahrenzonen verordnet. Der östliche Teil des Änderungsbereichs liegt im "raumrelevanten Bereich". Allerdings ist dieser Bereich bereits



Beurteilung: 0 Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Ressourcen Mine		Mineralische Rohstoffe
Es sind keine Rohstoffvorrangzonen gemäß REPRO SW bzw. Abbaugebiete betroffen.		
Aufgrund der Nähe zu Siedlungsgebieten ist keine Eignung für den Rohstoffabbau gegeben.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Zusammenfassung

Für die einzelnen Sachthemen wird zusammenfassend Folgendes festgestellt:

Themencluster	Sachthema und Sch	Sachthema und Schutzgut	
Mensch/ Gesundheit	Lärm und Erschütte	Lärm und Erschütterungen	
Menschy desundhen	Luftbelastung und K	Luftbelastung und Klima	
Mensch/ Nutzungen	Sachgüter	Sachgüter	
Mensch Nutzungen	Land- und Forstwirt	Land- und Forstwirtschaft	
	Landschaftsbild/ Or	tsbild	0
Landschaft/ Erholung Naturraum/ Ökologie	Kulturelles Erbe		0
	Erholungs- und Freizeitqualitäten		0
	Pflanzen		0
	Tiere		0
	Wald		0
	Altlasten	Boden	-
Doccourson	Grund- Oberflächenwasser		0
Ressourcen	Mineralische Rohsto	Mineralische Rohstoffe	
	Naturgewalten und	Naturgewalten und geologische Risken	

Zusammenfassend resultiert aus der Umwelterheblichkeitsprüfung lediglich eine Verschlechterung für den Sachbereich Boden und hier nur eingeschränkt auf den derzeit unbebauten Bereich. Aus diesem Grund ist gemäß Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage (04/2011) keine weitere, tiefergehende Prüfung (Umweltprüfung) erforderlich.

DI Stefan Battyan, DI Stephan Zotter, am 26.03.2025 öek100-uep-zu öek 100-gemeindegründe- und camping packer stausee-auflage

Anhang zu Fall 1

1. Luftbild und Kataster vom Änderungsbereich (BEV)

Österreichischer Kataster

HW = 210130.8, RW = -104478 45/7 45/3 45/20 45/17 45/12 58/9 58/5 42/2 HW = 209755.4, RW = -105124.6

© BEV, CC BY 4.0 Keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit des Karteninhaltes. Koordinatenangaben in der Projektion MGI_M34 (EPSG:31256)

Prüfschritt 3 – Umwelterheblichkeitsprüfung zu Fall 2

Im Folgenden werden mögliche Umweltauswirkungen anhand der definierten Themencluster und Sachthemen geprüft. Prüfgegenstand die Änderungen zum Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00, Planungsdifferenz Nr. 70 und 72. Geplant ist die Neufestlegung einer Eignungs-/Vorrangzone Camping am Südwestufer des Packer Stausees im Ausmaß von insgesamt 1,0 Hektar. (Planungsdifferenz Nr. 70 und 72)

Wie aus Abb. 14 erkenntlich zeichnet sich der Änderungsbereich durch seine Nähe zum Packer Stausee aus. Eine Zugänglichkeit zur Wasserfläche ist über einen Pachvertrag mit dem Kraftwerksbetreiber gewährleistet. Beim Packer Stausee handelt es sich um ein künstliches Gewässer, dessen Wasserfläche stark von der Einstauhöhe abhängt. Die maximale Wassermenge wird im Sommer erreicht, wodurch das Gewässer vordergründig in den Sommermonaten nutzbar ist. Geplant ist vom Betreiber die Verpachtung von Camping-Parzellen an Dauercamper, sodass sich die Verkehrserzeugung auf das seltene Zu-und Abfahren mit Wohnwägen und Wohnmobilen beschränken wird.



Abb. 14: Änderungsbereich auf Luftbild, o.M. (GIS Stmk.)

In der Vorplanung für den Campingplatz ist ein Sanitäranlagengebäude, eine mittige Aufschlie-ßungsstraße sowie nördlich und südlich davon die Campingparzellen geplant. Die Gemeinde plant die Erstellung eines Bebauungsplans, welcher die Inhalte des angrenzenden Bebauungsplans fortführt.

Das Ergebnis wird in der UEP in die drei Kategorien wie folgt dargelegt:

- O Keine Verschlechterung
- Verschlechterung
- Starke Verschlechterung

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Mensch Gesundheit	Lärm und Erschütterung

Relevante Lärm- und Erschütterungsemissionen liegen im Bestand nicht vor. Die Funktion "Vorrangzone/Eignungszone Camping" im ÖEK / Entwicklungsplan ermöglicht ausnahmslos die Festlegung Sondernutzung im Freiland – Camping. Einschränkende Bestimmungen sind im ROG 2010 nicht enthalten, im Allgemeinen ist jedoch aufgrund der großen Entfernungen zu Baugebieten kein Konfliktpotenzial gegeben. Auch im Abgleich mit anderen Campingplätzen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von keinen Lärmemissionen auszugehen. Erschütterungen sind durch die Nutzung als Campingplatz jedenfalls auszuschließen.

Beurteilung: 0 Keine Verschlechterung

Themencluster Sachthema und Schutzgut

Metbælas und Meima Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Frischluftzubringern und Vorbehaltsflächen und im Anschluss von Bereichen mit guten Eigenschaften für die Wohnnutzung. In der Gebietsbeschreibung wird hierzu eine Ungunstzonen für Industrie/Gewerbe bei jedoch guter Eignung für Wohnen angeführt.





Abb. 15: Klimaeigenschaften (GIS Stmk.)

Neue Luftschadstoffquellen und eine Verschlechterung sind aufgrund des oben beschriebenen Gebietscharakters nicht zu erwarten. Überdies überwiegt in Sondernutzungen im Freiland der Freiraumcharakter, sodass eine intensive Bebauung / Versiegelung nicht zu erwarten sind.

Reurteilung:	0	Keine Verschlechterung
Relittelling.		Keine verschiechterling

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Nutzungen Sachgüter		
Sachgüter sind derzeit nicht vorhanden, da es sich um eine unbebaute Wiesenbrache, zum		
Teil auch um ehemaligen Waldboden handelt. Die Änderung lässt keine Auswirkungen auf		
Sachgüter erwarten.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themeno	cluster	Sachthema und Schutzgut
Mensch	Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft

Die Widmungswerber vulgo "Hofbauer" betreiben einen land- und forstwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb weiter westlich und planen die Flächen im Uferbereich des Packer Stausees touristisch als zusätzliches Standbein zu nutzen. Wie aus dem Luftbild angedeutet, verfügt der ggst. landwirtschaftliche Betrieb im Umfeld der Hoflage über großflächige und zusammenhängende Flächen, welche auch aufgrund der lediglich leichten Hanglage über bessere Produktionsbedingungen verfügen. Demgegenüber ist der Änderungsbereich deutlich engräumiger, topografisch steiler und damit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung weniger geeignet.



Abb. 16: Luftbild Hoflage "Hofbauer" und geplanter Änderungsbereich (GIS Stmk.)

Die im Eigentum der Widmungswerber liegende Einlagezahl 77 der KG 63348 Pack umfasst rund 68 Hektar. Hiervon werden künftig rund 1 Hektar, das entspricht circa 1,49 Prozent, der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit entzogen. Im Allgemeinen handelt es sich hierbei um eine geringfügige Verschlechterung, welcher in wirtschaftlicher Hinsicht der Aufbau eines zweiten (touristischen) Standbeins als Nebenerwerb gegenübersteht. Forstwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen. In Summe ist daher mit keiner Auswirkung auf die Land- und Forstwirtschaft zu rechnen.

Beurteilung: U Keine verschiechterung	Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung	
---------------------------------------	--------------	---	------------------------	--

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Landschaft Erholung	Orts- und Landschaftsbild3

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LS 02 ("Pack-, Reinisch-, Rosenko-gel"). In der zugehörigen Verordnung LGBl. Nr. 37/1981 idgF. LGBl. Nr. 64/1981 ist als Schutzziel die *Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes zum Landschaftsschutzgebiet nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 erklärt.*

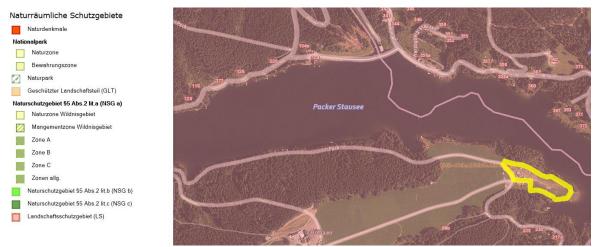


Abb. 17: Landschaftsschutzgebiet LS 02 und Änderungsbereich (GIS Stmk.)

Gemäß § 2 (1) Z 26 ROG 2010 ist das Orts- und Landschaftsbild wie folgt definiert:

Orts- und Landschaftsbild: Das **Ortsbild** ist die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles unter Einschluss der bildhaften Wirkung, die von ihren Anlagen wie Parks, Schlossbergen und dergleichen ausgeht. Unter **Landschaftsbild** ist der visuelle Eindruck einer Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften zu verstehen.

Charakteristisch sind die Abfolge aus großflächig zusammenhängenden Waldflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die daraus resultierenden Übergänge entlang von Waldrändern sind charakteristisch für den Landschaftsteilraum "Grünlandgeprägtes Bergland" gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016. Gemäß § 3 dieser Verordnung gilt:

(3) Grünlandgeprägtes Bergland:

Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. (...)

-

³ Siehe auch die Vorbegutachtung der Baubezirksleitung Steierischer Zentralraum, DI Katja Fabian, Glawischnig vom 23.07.2019, GZ.: 790.00-23/2017 im Anhang zu diesem Sachthema (Einlage)



Von größerer Bedeutung sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der Schwerpunkt der Beurteilung liegt somit auf mögliche Auswirkungen auf das Sachthema Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild am Packer Stausee wird maßgebend von der Wasserfläche, sanft verlaufenden Uferlinien und den daran angrenzenden Waldflächen als naturräumliche Einfassung geprägt. Im Änderungsbereich besteht an einer der wenigen Stellen eine Wiesenfläche, welche sich als Ergebnis von Rodungsbewilligungen nunmehr von der Hoflage "Hofbauer" bis zum Westufer des Packer Stausees erstreckt. Der Änderungsbereich stellt sich als Osthang mit einer Hangneigung von 0 bis 15 Prozent dar. Der westliche Teil weist hierbei eine ebene bis nur leicht geneigte Fläche auf, der östliche Teil ist steiler geneigt. Die topografischen Voraussetzungen für eine Erschließung und

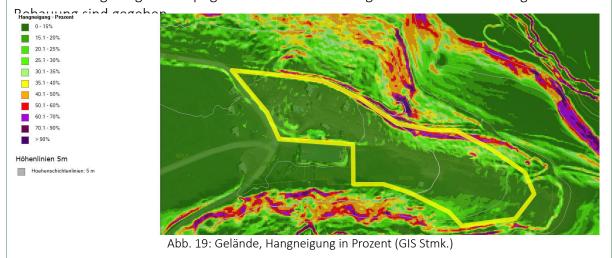




Abb. 20: Luftbild mit 5- und 10-Meter Höhenschichten (GIS Stmk.)

Bedingt durch durchgeführte Rodungen hat sich das Landschaftsbild durch sporadische Unterbrechungen des Waldgebiets verändert. Die verbleibenden Waldflächen fassen den Änderungsbereich Richtung Norden und Süden naturräumlich gut ein. Richtung Osten und Westen öffnet sich der Änderungsbereich visuell, sodass hier die größte Sensibilität hinsichtlich der Veränderung des Landschaftsbildes besteht.



Abb. 21: Änderungsbereich aus Osten (Google Street View.)

Am westlichen Rand des Änderungsbereichs besteht ein Beherbergungsbetrieb auf Grundlage einer Erholungsgebietsfestlegung. Dieses Gebäude erzeugt als Einzelobjekt in einer ansonsten unbebauten Landschaft eine Vorbelastung des Landschaftsbildes. Wie aus Abb. 22 und Abb. 22



Abb. 23



Abb. 23erkennbar, ist der Änderungsbereich im Übrigen unbebaut und grenzt zweiseitig an Waldflächen an.



Abb. 20



Abb. 22: Blick Richtung Westen auf den Änderungsbereich



Abb. 23: Blick Richtung Osten auf den Änderungsbereich und den Packer Stausee

Der nun zu beurteilende Teilraum ist hinsichtlich des Landschaftsbildes nur punktuell vorbelastet. Eine naturräumliche Einfassung besteht nur Richtung Norden und Süden, Richtung Osten und Westen besteht freie Einsicht.

Durch die Errichtung eines Campingplatzes wird der Landschaftscharakter wesentlich verändert. Geländeveränderungen, Bodenversiegelung, Anordnungen der (untergeordneten) Gebäude, das Erscheinungsbild aller baulichen Anlagen, das dem Zufall überlassenen Erscheinungsbild von Wohnwägen und Wohnmobilen sowie die Grünausstattung sind derzeit nicht geregelt. Daher sind auf das Landschaftsbild Verschlechterungen zu erwarten.

Beurteilung: Verschlechte

<u> Einlage:</u>

• Vorbegutachtung der Baubezirksleitung Steierischer Zentralraum, DI Katja Fabian-Glawischnig vom 23.07.2019, GZ.: 790.00-23/2017



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

Gemeinde Hirschegg-Pack 8584 Hirschegg-Pack 24

Per Email: gde@hirschegg-pack

→Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum

Wasser, Umwelt und Baukultur

Bearb.: DI Katja Fabian-Glawischnig

Tel.: -2413 Fax: -5160

E-Mail: bbl-sz@stmk.gv.at Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 790.00-23/2017 Bezug: 520-1-W/2019 Graz, am 23.07.2019

Ggst.: Gemeinde Hirschegg-Pack

Bauvorhaben Camping Packer Stausee

Vorbegutachtung aus Sicht des Landschaftsschutzes

Durch die Gemeinde Hirschegg-Pack wurden Unterlagen (Einreichpläne und Baubeschreibung für das Campinghaus sowie Lageplan des Campingplatzes vom 17.06.2019 erstellt durch Arch. DI Gerold Wagner) zum Vorhaben der Errichtung eines Camping Platzes am Packer Stausee mit der Bitte um Vorbegutachtung aus Sicht des Landschaftsschutzes übermittelt.

Es ist geplant am Südufer des Packer Stausees auf den Grundstücken 623/6, 623/7 und 623/24 einen Campingplatz zu errichten. Diesbezüglich ist geplant im Flächenwidmungsplan die Flächen als Sondernutzungsflächen im Freiland festzulegen.

Das Grundstück 623/7 weist eine starke Neigung von Westen nach Osten auf. Auf Gst. 623/24 besteht bereits ein Wohngebäude sowie ein Carport. Die Grundstücke schließen im Osten an die Uferparzelle 964/1 an.

Es soll nun nordwestlich des bestehenden Wohngebäudes ein zweigeschossiges Campinggebäude errichtet werden. Dieses soll derart am Grundstück platziert werden, dass das Untergeschoss lediglich in Richtung Westen teilweise als Vollgeschoss hervortritt. In den restlichen Ansichten wird das Untergeschoss lediglich als erhöhter Sockel wahrgenommen. Der langgestreckte Grundriss soll durch ein flach geneigtes Pultdach überdacht werden. Das Untergeschoss wird eine verputzte Fassade erhalten, das Erdgeschoss mit einer Lärchenschalung verkleidet werden. Im Untergeschoss sollen Sanitärräumlichkeiten für den Campingplatz und Heizung, im Erdgeschoss zwei Wohneinheiten untergebracht werden.

Insgesamt sollen 43 Campingstellplätze mit zugeordnetem PKW-Abstellplatz errichtet werden. Davon 9 Abstellplätze nördlich des Campinghauses, 34 östlich des bestehenden Wohngebäudes. Die Stellplätze im östlichen Bereich werden sich zeilenartig mit je drei Abstellplätzen dem Gelände folgend terrassiert anordnen. Dazwischen werden Ost-West verlaufende Fahrgassen befestigt., welche sich auf eine Fahrgasse in Richtung Westen vereinigen. Westlich des bestehenden Weges sollen 12 PKW-Abstellplätze befestigt werden. Laut Lageplan sollen die Abstellplätze durch Bepflanzungen getrennt werden und auch weitere Bepflanzungen in Richtung Norden durchgeführt werden.

Aus Sicht des Landschaftsschutzes handelt es sich bei der Errichtung eines Campingplatzes im Nahbereich des Seeufers um eine Maßnahme die geeignet ist das Landschaftsbild zu verunstalten. Auch durch die für die Errichtung des Campingplatzes notwendige Entfernung des vorhandenen Waldes wird das Landschaftsbild nachhaltig verändert bzw. kann eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden, da aufgrund der Geländebeschaffenheit der Campingplatz auch vom gegenüberliegenden Ufer gut einsehbar sein wird. Um eine solche Verunstaltung hintanzuhalten, wäre im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung strikte Vorgaben eventuell im Rahmen eines räumlichen Leitbildes zu treffen und umfangreiche Bepflanzungsmaßnahmen vorzusehen.

Aus Sicht des Landschaftsschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

- Der nördliche Bereich des Campingplatzes auf Gst. 623/7 ist mit gemischten heimischen standortgerechten hochwüchsigen Bäumen waldähnlich zu bepflanzen um die Einsehbarkeit zu verhindern bzw. abzumildern.
- Die Bepflanzungen zwischen den Abstellplätzen hat der Art zu erfolgen, dass ein natürliches Erscheinungsbild entsprechend der natürlichen Vegetation entlang des Stausees entsteht und nicht der Eindruck einer künstlich gärtnerisch gestalteten Parkanlage hervorgerufen wird. Es sind heimische Standortgerechte Sträucher mit einer Wuchshöhe von min. 1,0 m zu wählen. Nicht zulässig sind Koniferengewächse oder durchgehende Hecken mit nur einer Pflanzenart.
- Da bestehende Wohnhaus weist ein grünes Dach auf, welches sich vom Grün der umgebenden Landschaft abhebt. Das Dach des geplanten Campinghauses ist entweder extensiv begrünt, bekiest oder in einem dunklen Grau- oder Erdton beschiefert auszuführen.
- Die Fahrgassen und Camping- und PKW-Stellplätze sind nicht zu asphaltieren, sondern mit Schotterrasen oder ähnlich zu befestigen.
- Geländeveränderungen sind durch Böschungen an das natürliche Gelände anzupassen und so gering wie möglich zu halten. Erforderliche Stützbauwerke sind bis max. 0,70 m zulässig.

Mit freundlichen Grüßen Die Amtssachverständige

i.V.

elektronisch gefertigt

(DI Katja Fabian-Glawischnig)

Abschriftlich an:

- 1 DI Katja Fabian-Glawischnig (elektronisch)
- 2 BH Voitsberg, bhvo-anlagenreferat@stmk.gv.at
- 3 z. d. A.

Themencluster Sachthema und Schutzgut
Landschaft | Erholung Kulturelles Erbe

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzzonen gemäß Denkmalschutz (denkmalgeschützte Objekte, Bodenfundstellen Bodendenkmäler). Die nächsten Schutzgüter liegen in einem Abstand von mindestens 1,5 km und betreffen aktive Fundstellen. Auswirkungen darauf sind aus Entfernungsgründen auszuschließen.



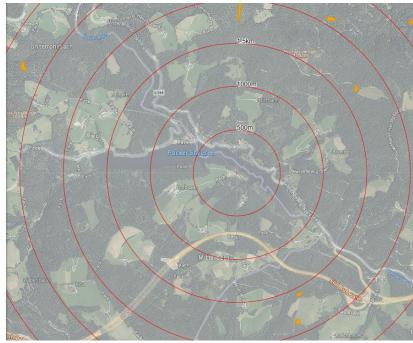


Abb. 24: Kulturelles Erbe (GIS Stmk., BDA)

Beurteilung: 0 Keine Verschlechterung

Themencluster Landschaft | Erholung Erholungs- und Freizeitqualitäten Im Änderungsbereich sind keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen vorhanden.

Unmittelbar östlich grenzt der Uferbereich und in weiterer Folge der Packer Stausee (Stehendes Gewässer – Speicherbecken) an, welcher u.a. als Badesee verwendet wird. Ein Pachtvertrag zwischen den Widmungswerbern und dem Kraftwerksbetreiber zur Nutzung



: vor. Westlich verläuft der Radweg R29 "Packer Radweg", welcher um r Stausee führt und Richtung Westen in Richtung der Ortschaft Pack eht ein ausgedehntes Wegenetz in Form von Spazier- und



Abb. 25: Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Die genannten Erholungs- und Freizeiteinrichtungen bilden das touristische Umfeld für die ggst. Planungsänderung und bleiben unberührt. Der Campingplatz wird das Angebot an Er-holungs- und Freizeiteinrichtungen verbessern. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf Erholungs- und Freizeitqualitäten.

Themencluster	Sachthema und Schutzgut			
Naturraum Ökologie		Pflanzen		
Im Bestand sind extensiv genutzte Wiesenflächen vorhanden, ökologisch wertvolle bzw.				
geschützte Pflanzen sind nicht vorhanden. Durch die Entwicklung eines Campingplatzes sind				
bereichsweise befestigte Flächen und in Verbindung mit der naturschutzfachlichen				
Vorbeurteilung / mit dem erforderlichen Bebauungsplan Verbesserungen der				
Pflanzausstattung zu erwarten.				
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung		

Themencluster Sachthema und Schutzgut
Naturraum | Ökologie Tiere

Großräumig betrachtet liegt der Änderungsbereich deutlich außerhalb von für die Wildmigration bedeutenden Bereichen. Der nächste Lebensraumkorridor liegt circa 1,2 km südwestlich und betrifft den Lebensraumkorridor Nr. 34 "Pack" mit hohem Schutzbedarf (Kategorie 2). Auswirkungen auf diesen sind aus Entfernungsgründen auszuschließen.

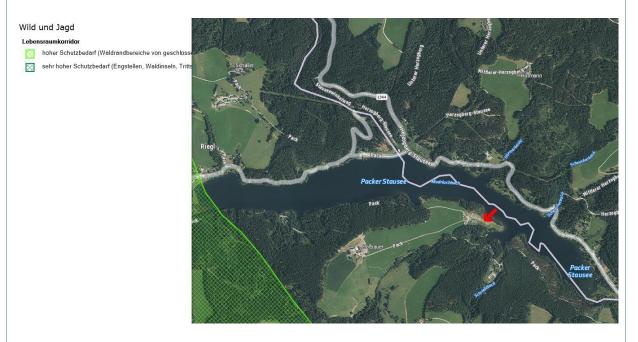


Abb. 26: Lebensraumkorridore (GIS Stmk.)

Lokal betrachtet wird der Änderungsbereich von Waldflächen eingefasst, darüber hinaus bestehen ausgedehnte landwirtschaftliche Freiflächen. Die genannten Strukturen bilden weiterhin einen Lebensraum für Tiere. Auf das Sachthema Tiere ist mit keiner Verschlechterung zu rechnen.

Themencluster Naturraum | Ökologie Ried Procker Stauser Valdfunktion Valdfunktion

Abb. 27: Waldentwicklungsplan (GIS Stmk.)

Sachthema und Schutzgut

Wald

Der Änderungsbereich war im nördlichen Teil ursprünglich Wald und wurde auf Grundlage einer Rodungsgenehmigung gerodet. Somit nimmt der Änderungsbereich keine Waldflächen laut Forstgesetz in Anspruch. Die nächsten Waldflächen grenzen unmittelbar nördlich und südlich an. Diese Wälder sind laut Waldentwicklungsplan als Erholungswald ausgewiesen.

DIGITALER WALDENTWICKLUNGSPLAN

FUNKTIONSFLACHE

		Voitsberg Voitsberg (61601)			Jal	nr / Revisior	n: 2023	/ 2. Revision
Nr.	Wertziffer	Leitfunktion	Beeinträchtigung	Gesamtfläche	Wa	Idanteil	ÖK-Blatt	Koordinate X/Y
73	113	Erholungsfunktion	ja	191,7ha	48,7%	93,4ha	4104	528.487/343.156
	Charakteristik	Vielzahl von Wochenendhäusern im Uferbereich des Packer Stausees sowie Naherholungsgebiet für Badegäste, Camper und Spaziergänger; Kraftwerksanlage der VERBUND Hydro Power GmbH; Nadelmischwald mit eingesprengtem Laubholz; Naturschutzgebiet NSG 84c (Verlandungszone am Ostende des Packer Stausees), Naturschutzgebiet NSG 34 c (Grauerlen - Moorbirkenbruchwald am Westende des Packer Stausees); Landschaftsschutzgebiet Nr.: 2 "Pack – Reinischkogel – Rosenkogel" Gneis, Glimmerschiefer, Moor, Torf, Sumpf, Vernässerung BU - Buchenwald-Standorte 96%					e der Kampfzone le Kampfzone	
		Begründ	Begründung §§ Beschreibur			ing		
	Erholungsfunktion	§ 6 Abs. 2 lit. d		Besucherfrequ	ıenz			

Beeinträchtigungsmerkmale		Beeinträchtigte Waldfläche		
Verbissschäden		10%		9,3ha
Baumartenentmischung, Einschichtigkeit		70%		65,4ha
Ursachen der Beeinträchtigung	Planung:		Gegenmaßnahme 1 Gegenmaßnahme 2	Dringl.
Wild Verbiss durch Rehwild	Regulierung Wildbestandsregulierung		hoch	
	waldbauliche M Äsungsangebot erhi schaffen)		en Durchforstungen, Wildäsungsflächen	hoch
Pflegebetrieb Fehlen von Mischwaldstrukturen	waldbauliche Maßnahmen Schaffung von Mischwaldstrukturen, Pflegemaßnahmen, einzelstammweise naturnahe Waldbewirtschaftung		hoch	

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf Wald.

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Ressourcen	Boden (und Altlasten)

Der Änderungsbereich wird gemäß Bodenfunktionsbewertung gemäß GIS Stmk., herausgegeben durch die Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, wie folgt bewertet.

Der südliche Teil weist einen hohen Gesamtraumwiderstand (Kategorie 4) auf. Die Bodenfunktion resultiert aus dem Standortpotenzial für Pflanzen (5) und dem Lebensraum für Bodenorganismen (4).

Der nördliche Teil liegt außerhalb der Bewertung, vermutlich aufgrund der ehemaligen Waldfunktion.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Altlasten(verdachts-)flächen.

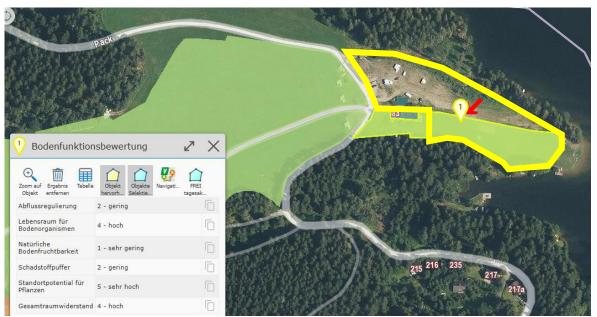


Abb. 28: Bodenfunktionsbewertung GIS Stmk. Atlas (Karte Gesamtraumwiderstand)

Auswirkungen auf den Boden können nicht ausgeschlossen werden. In der Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark (Hrsg.: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft) wird zu Bereichen mit hohem Gesamtraumwiderstand Folgendes festgehalten:

Erfüllt ein Boden in einer der Teilfunktionen oder im Gesamtraumwiderstand die Einstufungskriterien kommt nicht nur ein allgemeiner, sondern ein besonderer Schutzanspruch gegenüber einer geplanten Nutzung zum Tragen. Neben Baulandnutzungen können dies z.B. Verkehrsflächen, Sportanlagen, Schipisten, Golfplätze oder Rohstoffabbauflächen sein.

Ist eine Beanspruchung des Bodens für eine geplante Nutzung sowohl nach sorgfältiger Interessensabwägung, sowie nach Prüfung möglicher Alternativen unumgänglich, so ist die Inanspruchnahme auf das minimal notwendige Ausmaß zu beschränken. Geeignete Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der entfallenden Bodenleistungen sind zu prüfen und soweit fachlich sinnvoll und möglich umzusetzen.

Im ggst. Fall wird daher empfohlen, den geplanten Campingplatz möglichst bodenschonend zu entwickeln und naturnah auszuführen. Ansatzpunkte hierzu liefert die dem Sachthema

"Orts- und Landschaftsbild" beiliegende Vorbegutachtung der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, DI Katja Fabian-Glawischnig vom 23.07.2019, GZ.: 790.00-23/2017. Demgemäß sind bei der weiteren Planung des Campingplatzes folgende Aspekte einzuhalten und im erforderlichen Bebauungsplan zu regeln / umzusetzen:

- Der nördliche Bereich des Campingplatzes auf Gst. 623/7 ist mit gemischten heimischen standortgerechten hochwüchsigen Bäumen waldähnlich zu bepflanzen um die Einsehbarkeit zu verhindern bzw. abzumildern.
- Die Bepflanzungen zwischen den Abstellplätzen hat der Art zu erfolgen, dass ein natürliches Erscheinungsbild entsprechend der natürlichen Vegetation entlang des Stausees entsteht und nicht der Eindruck einer künstlich gärtnerisch gestalteten Parkanlage hervorgerufen wird. Es sind heimische standortgerechte Sträucher mit einer Wuchshöhe von min. 1,0 m zu wählen. Nicht zulässig sind Koniferengewächse oder durchgehende Hecken mit nur einer Pflanzenart.
- Da bestehende Wohnhaus weist ein grünes Dach auf, welches sich vom Grün der umgebenden Landschaft abhebt. Das Dach des geplanten Campinghauses ist entweder extensiv begrünt, bekiest oder in einem dunklen Grau- oder Erdton beschiefert auszuführen.
- <u>Die Fahrgassen und Camping- und PKW-Stellplätze sind nicht zu asphaltieren, sondern mit Schotterrasen oder ähnlich zu befestigen.</u>
- Geländeveränderungen sind durch Böschungen an das natürliche Gelände anzupassen und so gering wie möglich zu halten. Erforderliche Stützbauwerke sind bis max. 0,70 m zulässig.

Beurteilung:	-	Verschlechterung
--------------	---	------------------

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Ressourcen	Grund- Oberflächenwässer und
	Naturgewalten und geologische Risken
	Mineralische Rohstoffe

Der Änderungsbereich liegt sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete und berührt keine Anlagen gemäß Wasserrecht. Gemäß Fließpfadkarte GIS Stmk. verlaufen ausschließlich Fließpfade mit kleinräumigem und vernachlässigbarem Einzugsbereich durch den Änderungsbereich bzw. entspringen diese Fließpfade (0,05-1ha Entwässerungsbereich) im Änderungsbereich und münden direkt in den Packer Stausee. Hinsichtlich der Entsorgung von Oberflächenwässern liegen keine Untersuchungen vor. Auswirkungen sind bei dem Stand der Technik entsprechender Entsorgung (Versickerung gereinigter Wässer oder gedrosselte Einleitung in den Vorfluter) nicht zu erwarten. Für Grund- Oberflächenwässer ist keine Verschlechterung gegeben, wobei eine dem Stand der Technik entsprechende und schadlose Beseitigung der Oberflächenwässer vorausgesetzt wird. Naturgewalten und geologische Risken sind aufgrund der Lage außerhalb des Gefahrenzonenplans nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt außerhalb der Vorrangzonen für den Rohstoffabbau gemäß REPRO Steirischer Zentralraum 2016 und weist lagebedingt keine Eignung als Rohstoffabbaugebiet auf.





Abb. 29: Fließpfade gemäß GIS Stmk.

	_	
Beurteilung:	Λ	Keine Verschlechterung
Deurtenang.	U	Neille verschiedlich ung

Zusammenfassung

Für die einzelnen Sachthemen wird zusammenfassend Folgendes festgestellt:

Themencluster	Sachthema und Schutzgut		Beurteilung
Mensch/ Gesundheit	Lärm und Erschütterungen		0
	Luftbelastung und Klima		0
	Sachgüter		0
Mensch/ Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft		0
Landschaft/ Erholung	Ortsbild	Landschaftsbild	-
	Kulturelles Erbe		0
	Erholungs- und Freizeitqualitäten		0
Naturraum/ Ökologie	Pflanzen		0
	Tiere		0
	Wald		0
Ressourcen	Altlasten	Boden	-
	Grund- Oberflächenwasser		0
	Mineralische Rohstoffe		0
	Naturgewalten und geologische Risken		0

Zusammenfassend resultieren aus der Umwelterheblichkeitsprüfung zwei Verschlechterungen, nämlich für das Sachthema Landschaftsbild und Boden. Gemäß Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage (04/2011) ist anhand des folgenden Prüfschemas eine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich.

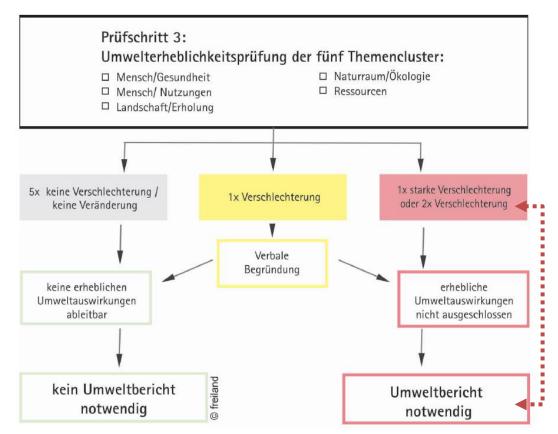


Abb. 30: Prüfschema gemäß Leitfaden

Prüfschritt 4 – Umweltprüfung mit Umweltbericht zu Fall 2

Gemäß 4 (1) ROG 2010 wird festgestellt, dass die Änderung nicht geeignet ist

© Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt₄,

Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigens oder

G.rundlage für ein Projekt zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Seveso-Betrieben zu sein₆.

Umweltbericht

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch die achtwöchige Auflage, die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme, die öffentliche Präsentation gegeben. Die Durchführung von grenzüberschreitenden Konsultationen (§§ 5a und 5b) ist lagebedingt nicht erforderlich. Benachbarte Gemeinden werden im Auflageverfahren verständigt. Die Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen erfolgt nach öffentlicher Auflage im Rahmen des Beschlusses zum Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0. Die öffentliche Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt mittels Kundmachung nach Genehmigung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.0.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der Planungsänderung / Ziele des Plans / Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Geplant ist ein Campingplatz am Westufer des Packer Stausees mit einer Flächeninanspruchnahme von circa 1 Hektar. Die Gemeinde Hirschegg-Pack ermöglicht dies durch Ausweisung einer entsprechenden Eignungs- / Vorrangzone im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0. Deckungsgleich wird im Flächenwidmungsplan 1.0 eine Sondernutzung im Freiland ausgewiesen. In der Bebauungsplanzonierung 1.0 wird die Erforderlichkeit eines Bebauungsplans festgelegt, welche die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Sachthemen Landschaftsbild und Boden minimieren soll.

2. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms

Das <u>Landschaftsbild</u> ist derzeit weitgehend unberührt und intakt, im näheren Umfeld bestehen jedoch Vorbelastungen in Form von Wohngebäuden (Auffüllungsgebiet im Freiland),

Büro Battyan, GZ.: 1015/2025

⁴ Siehe UVP-G 2000 idgF. BGBl. I Nr. 26/2023 Anhang 1 Spalte 2 und 3, Z 23 a und b, a. Campingplätze außerhalb geschlosse ner Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen; b) Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 250 Stellplätzen, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete

⁵ Siehe Europaschutzgebiet "Europa-Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 47 – Koralpe" circa 16km weiter südlich 6 Siehe § 30 (1) Z 5 lit. b ROG 2010 – Industriegebiete 2

Badestegen und kleineren Eingriffen in den Landschaftsraum wie z.B. Geländeveränderungen. Durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet 2 ist ein Schutzgut betroffen.

Der Boden weist gemäß Bodenfunktionskarte einen hohen Raumwiderstand der Kategorie (4) auf. Er dient hier insbesondere als Lebensraum für Bioorganismen (4) und Standortraum für Pflanzen (5) und weist eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit auf. Die Abflussregulierung, natürliche Bodenfruchtbarkeit und der Schadstoffpuffer ist jedoch gering.

3. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;

Gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung sind Auswirkungen auf die Sachthemen Landschaftsbild und Boden zu erwarten.

4. Relevante Umweltprobleme

Als relevantes Umweltproblem gilt der Flächenverbrauch zufolge touristischem Nutzungsdruck auf naturnahe und wenig vorbelastete Bereiche.

5. Ziele des Umweltschutzes

Im Änderungsbereich sind folgende Ziele des Umweltschutzes gegeben:

- Gemäß Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung von Gebieten der Pack, des Reinischkogels und des Rosenkogels zum Landschaftsschutzgebiet (LGBl. Nr. 37/1981): Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes
- Einzuhaltende Raumordnungsgrundsätze gemäß § 3 (1) ROG 2010, insbesondere ... sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden... ... Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen... Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.
- - 2. Entwicklung der Siedlungsstruktur ...
 - c) unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit, ...
 - f) durch Ausrichtung an der Infrastruktur, ...
 - **G**estaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.

Ereihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere ...

c) für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten,

d) für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes, e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, ...

6. Voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren;

Ob erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, hängt maßgebend von den Planungsfestlegungen des Bebauungsplans und der Ausformung des Campingplatzes ab. Entsprechend der Ziele des Umweltschutzes gemäß Punkt 5 sind konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Umweltauswirkungen zu minimieren.

Die Auswirkungen werden wie folgt eingeschätzt:

	Ohne Maßnahmen	Mit Maßnahmen
Biologische Vielfalt	-	0
Bevölkerung	0	0
Gesundheit des Menschen	+	+
Fauna, Flora	0	+
Boden	-	0
Wasser	0	0
Luft, klimatische Faktoren	0	0
Sachwerte	0	+
Kulturelles Erbe	0	0
Landschaft	-	0

7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen

Geplant sind folgende Maßnahmen im Rahmen der örtlichen Raumplanung:

- In der Bebauungsplanzonierung 1.0 wird die Erforderlichkeit eines Bebauungsplans verordnet. Die Erforderlichkeit resultiert insbesondere aus § 40 (4) Z 3 ROG 2010, wonach die Erlassung von Bebauungsplänen jedenfalls in einem Landschaftsschutzgebiet gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, wenn die als Bauland, Sondernutzungen im Freiland sowie Verkehrsflächen ausgewiesenen, zusammenhängend unbebauten Grundflächen 3000m² übersteigen, sofern kein räumliches Leitbild gemäß § 22 Abs. 7 erlassen wurde.
- Der Bebauungsplan hat u.a. auch folgende Mindestinhalte gemäß § 41 (1) Z 2 ROG 2010, zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen und mit der Zielsetzung zur bestmöglichen Reduktion der Bodenversiegelung und Integration des Campingplatzes in den Landschaftsraum zu regeln. Als Mindestinhalte gelten insbesondere Festlegungen zu:
 - Freiflächen und Grünanlagen: Grundsätze zur Nutzung und Gestaltung
 - private Verkehrsflächen: Grundsätze zur inneren Erschließung;
 - Bebauungsweise: offen, gekuppelt, geschlossen;

• Höhenentwicklung der Gebäude: Maximalwerte zur Gesamthöhe von Gebäuden und/oder zu Gebäudehöhen;

- bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen: (...), Festlegung des Bebauungsgrades und des Grades der Bodenversiegelung.
 - Ferner kann im Bebauungsplan gemäß § 41 (2) ROG 2010 folgende zusätzliche Inhalte (fließend bis Maximalinhalt) festgelegt werden: (...)
 - private Verkehrsflächen: Höhenlage und Profile der Verkehrsflächen, Überbaubar-keit von Verkehrsflächen, differenzierte Verkehrsfunktionen, Grundstückszufahrten, Grundsätze zur Grünausstattung, zur Oberflächengestaltung und Beleuchtung, Abtretungsflächen, Festlegung der inneren Erschließung, Durchlässigkeit (auch für Fuß- und Radwege, Durchgänge, Passagen, Arkaden und dergleichen);
 - Regelungen für den ruhenden Verkehr: Reduktion oder Erhöhung der Anforderungen, Detailangaben zur Gestaltung und Grünausstattung von Parkplätzen, zu Einfahrten in Tiefgaragen usw.;
 - Höhenentwicklung der Gebäude: Detailangaben zu Gebäudehöhen, Geschoßanzah-len, Geschoßhöhen in Abhängigkeit von Nutzungen; Maximal- und Mindesthöhen, Höhenlage der Gebäude (Niveau Erdgeschoß Fußboden);
 - Lage der Gebäude, nicht bebaubare Flächen, Stellung der Gebäude: Festlegung von Baugrenzlinien, Baufluchtlinien, der Längsrichtung, Firstrichtung, Gebäudetiefe usw., Differenzierung nach Geschoßebenen und Grundstücksgrenzen;
 - Grün- und Freiflächen: Detaillierte Festlegung der Nutzungen, Oberflächen und Geländegestaltung, Erhaltungs- und Pflanzgebote, Grünflächenfaktor, lebende Zäune, Höfe, Kinderspielplätze und dergleichen;
 - Gestaltung von Gebäuden und Anlagen: Proportionen der Baukörper, Dachformen, Materialien, Farben, Oberflächenbehandlung, Stützmauern, Beläge von Terrassen, Spielplätze;
 - Umweltschutz (Lärm, Kleinklima, Beheizung, Oberflächenentwässerung und dergleichen): Maßnahmen an Gebäuden, an Verkehrs- und Betriebsflächen und Grundstücken und zum Schutz vor Naturgefahren;
 - Einfriedungen: Vorschriften über Höhe, Ausbildung, Materialien, Beleuchtung;

8. Kurzdarstellung für die Wahl der geprüften Alternativen und Alternativenprüfung

Die Standortwahl für den Campingplatz orientiert sich

- 1. an dem Ergebnis des Rodungsverfahrens
- 2. an der Gewässernähe zum Packer Stausee als für die Camper wesentliche Freizeitinfrastruktur
- 3. an den allgemeinen landwirtschaftlichen Interessen

Zu 1.) Rodungsverfahren

Grundsätzlich werden die ufernahen Bereiche des Packer Stausees nahezu vollflächig von Waldflächen umschlossen, sodass davon abweichende Nutzungsinteressen jeweils eine Ro-dungsbewilligung bzw. Entlassung aus dem Forstzwang erfordern. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 06.11.2019, GZ.: BHVO-125058/2019-12, wurde im Änderungsbereich eine Rodungsbewilligung erteilt. Als Rodungsgrund wurde an ggst. Stelle die *Errichtung eines Campingplatzes*, für einen anderen Bereich nordwestlich davon die *Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzfläche* angeführt.

Die Rodungsbewilligung wurde konsumiert. Hierfür liegt ein Erhebungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 30.11.2021, GZ.: BHVO-125058/2019-12, wie folgt vor:

"Es folgte eine Überprüfung durch das zuständige Forstaufsichtsorgan. Die Rodung wurde konsumiert – alle Auflagen und Bestimmungen wurden eingehalten." (Zitat Ende)



Abb. 31: gerodete Grundstücksflächen (1= Campingplatz, 2= Landwirtschaft)

Zu 2.) Gewässernähe

Wie aus Abb. 31 erkennbar, weisen nur die Gst. Nr. 623/6 und 622/1 KG Pack eine Gewässernähe auf. Aus dem Rodungsbescheid ergibt sich, dass nur für die Fläche 1 die Errichtung eines Campingplatzes als Rodungszweck definiert wurde. Insofern würde die Nutzung der Fläche 2 als Campingplatz dem Rodungsbescheid und Rodungszweck widersprechen.

Zu 3.) Landwirtschaft

Grundsätzliche landwirtschaftliche Interessen sind die Erhaltung großflächiger, zusammenhängender, topografisch geeigneter und gut bewirtschaftbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen. Im ggst. Fall führt der Widmungswerber einen landwirtschaftlichen Betrieb, welcher in Einzellage liegt und von Agrarflächen umschlossen wird. Wie aus Abb. 32 erkenntlich, besteht im ggst. Fall ein guter räumlich- funktioneller Zusammenhang mit der Hoflage und den umliegenden Agrarflächen. Ein Eingriff in diese Flächen, z.B. durch die Nutzung als Campingplatz, würde eine Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen bedeuten und stellt keine brauchbare Alternative dar.



Abb. 32: Landwirtschaftlicher Betrieb in Bezug auf die umliegenden Agrarflächen

Die Alternativenprüfung erstreckt sich grundsätzlich auf ufernahe Bereiche, da ein direkter Zugang zur Gewässernähe zentrale Voraussetzung für einen qualitätsvollen Campingplatz im Hinblick auf den angestrebten Erholungswert und die standörtliche Eignung für den Campingplatz darstellt.

Aus der Beschreibung der Rahmenbedingungen ergibt sich, dass keine brauchbaren Alternativen bestehen, weil diese

- entweder Wald darstellen oder den Rodungsbescheiden widersprechen würden
- in eventu neue Rodungserfordernisse mitvergleichbaren Auswirkungen auslösen würden,
- keine Gewässernähe aufweisen würden und dadurch die standörtliche Eignung des Campingplatzes unterwandern würden und
- zu Zerschneidungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen führen würden.

Objektiv betrachtet handelt es sich somit um die einzig schlüssige Standortwahl und wären Alternativen mit zumindest vergleichbaren Umweltauswirkungen verbunden.

9. Geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Die im Rahmen der örtlichen Raumordnung geplanten Maßnahmen sind wie folgt umzusetzen bzw. zu überwachen:

Maßnahme	Inhalt	Zuständigkeit	
Iviaisnanine	Infiait	Überwachung	
Pohauungenlanzoniarung 1 0	Dobauungenlannflicht	Gemeinderat + Raumplaner	
Bebauungsplanzonierung 1.0	Bebauungsplanpflicht	Abteilung 13	
Dobauungenlan	Festlegungen gemäß § 41 ROG	Gemeinderat + Raumplaner	
Bebauungsplan	2010	Abteilung 13	
Bauverfahren	Einreichplanung, Baubewilligung,	Bauwerber	
Bauverianien	Benützungsbewilligung	Baubehörde	
Betriebsphase	Dauerhafte Einhaltung aller	Bauwerber	
	Verordnungsinhalte	Baubehörde	

Mit den angeführten Maßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird auf das erforderliche naturschutzrechtliche Verfahren hingewiesen.

10. Nicht technische Zusammenfassung

Die Gemeinde Hischegg-Pack beabsichtigt im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 eine Eignungszone / Vorrangzone für Camping am Westufer des Packer Stausees Gst. Nr. 623/6 u.a. KG Pack im Ausmaß von circa 1 Hektar festzulegen. Es besteht die Absicht, einen Campingplatz samt erforderlichen Infrastrukturen (Verkehrserschließung, Stellplätze, Sanitärgebäude, etc.) zu errichten. In der ggst. Umwelterheblichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass voraussichtlich auf die Sachthemen "Landschaftsbild" und "Boden" Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In der Umweltprüfung wird dargelegt, dass mit dem erforderlichen Bebauungsplan durch entsprechende Planungsfestlegungen getroffen werden können, welche die Umweltauswirkungen minimieren können. Bei entsprechenden Planungsfestlegungen und konsequenter Umsetzung dieser Maßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Büro Battyan, 02.04.2025

GZ.: 1015/2025

DI Stefan Battyan, DI Stephan Zotter, am 27.03.2025

Datei: HiPa-uep up ub-zu öek 100-gemeindegründe- und camping packer stausee-auflage

Anhang zu Fall B

- 1. Luftbild und Kataster vom Änderungsbereich (BEV)
- 2. Rodungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 06.11.2019, GZ.: BHVO125058/2019-12
- 3. Erhebungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 30.11.2021, GZ.: BHVO125058/2019-12

Österreichischer Kataster



© BEV, CC BY 4.0 Keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit des Karteninhaltes. Koordinatenangaben in der Projektion MGI_M34 (EPSG:31256)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

→Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Bernd Brunner Tel.: +43 (3142) 21520-233 Fax: +43 (3142) 21520-550

E-Mail: bhvo-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Voitsberg, am 06.11.2019

GZ: BHVO-125058/2019-7

Ggst.: Rodung, Wipfler Wolfgang, 8583 Edelschrott, Pack 98; KG. Pack, GSt. Nr. 623/6, 623/7 und 621/1;

Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzfläche Errichtung eines Campingplatzes

Bescheid **Spruch:**

Gemäß §§ 17 Abs. 2, 18, 19 und 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr.: 440/1975 i.d.g.F., wird Herrn Wolfgang Wipfler, wh. in 8583 Edelschrott, Pack 98, auf Grund des Antrages vom 21.09.2019 die **Bewilligung erteilt**, Waldboden auf den Grundstücken Nr.: 623/6, 623/7 und 621/1, alle KG. Pack, im Flächenausmaß von insgesamt ca. 6.665 m² entsprechend dem mit einem Sichtvermerk versehenen Lageplan sowie dem Befund in der Begründung dieses Bescheides zum Zweck der Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzfläche und zur Errichtung eines Campingplatzes zu

r ode n.

Die Rodungsbewilligung wird unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:

- Die Rodungsbewilligung gilt ausschließlich für den angeführten Zweck und erlischt, wenn die Rodung nicht bis 31.12.2021 durchgeführt wird.
- 2) Die technische Rodung hat antrags- und plangemäß bzw. im Sinne der örtlichen Auszeige zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bzw. Erweiterungen der Rodefläche sind nicht zulässig.
- 3) Im Zuge der Bauarbeiten bzw. der Durchführung der technischen Rodung sind durch entsprechende Auswahl von Geräten und Verfahren die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Schäden am angrenzenden Waldbestand vermieden werden. Das Ablagern von Baumaterialien und Betriebsstoffen sowie das Abstellen von Baumaschinen im Wald ist nicht zulässig.



- 4) Erosionsgefährdete Rodewunden sind umgehend mittels bewährter Verfahren zu sichern bzw. zu begrünen und erforderlichenfalls bis zu ihrer dauerhaften Stabilisierung nachzubessern.
- 5) Zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen auf die umliegenden Waldflächen ist das Einbringen von Aushubmaterial bzw. Wurzelstöcken in die angrenzenden Waldbestände untersagt. Diese sind innerhalb bzw. am Rand der Rodefläche oder ansonsten durch Abtransport an geeigneter Stelle geordnet abzulagern. Für die zukünftige Waldbewirtschaftung dürfen dadurch keine Erschwernisse oder Beeinträchtigungen erwachsen.
- 6) Die Fertigstellung der Rodungsarbeiten ist der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

<u>Hinweis</u>: Um den Katasterstand richtigstellen zu können, sollte nach Abschluss der Rodungsarbeiten ein Antrag auf Änderung der Benützungsart beim Vermessungsamt Graz eingebracht werden.

Kosten:

1 <u>Kommissionsgebühren</u> gem. § 1 Pkt. 1) der Landeskommissionsgebührenverordnung, LGBl.Nr. 123/2012, i.d.g.F., für jedes teilnehmende Organ und jede angefangene halbe <u>Stunde bei der Verhandlung am 24.10.2019, je € 17,90 (2 AO, 2/2 h) € 71,60 **Summe: € 71,60**</u>

Gebührenhinweis:

Gemäß den nachfolgenden Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F. fallen mit der Zustellung des vorliegenden Bescheides folgende Stempelgebühren an:

den A	ntrag	€ 14,30
2.)	Beilagengebühr nach § 14 TP 5 Abs. 1 leg.cit. <u>3 Beilagen (á € 3,90), max. € 21,80 je Beilage</u>	€ 11,70
3.)	Gebühr für das Protokoll nach § 14 TP 7 Z 2 leg.cit. Verhandlungsschrift vom 24.10.2019 mit 2 Bögen	0.20, 60
	(€ 14,30 je Bogen)	€ 28,60

1.) Eingabegebühr nach § 14 TP 6 Abs. 1 leg.cit. für

Summe € 54,60

Gemäß den §§ 76 – 78 AVG hat die/der Antragsteller/In den Gesamtbetrag von € 126,20 innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

Betrag	126,20 EUR		
Empfänger	Bezirkshauptmannschaft Voitsberg		
IBAN:	AT382083900000007286 BIC: SPVOAT21		
Verwendungszweck	BHVO-125058/2019-7	_	



Begründung:

Seite 3

Mit Eingabe vom 12.09.2019 hat der Eigentümer Wolfgang Wipfler, wh. 8583 Edelschrott, Pack 98, um die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf den Grundstücken Nr.: 623/6, 623/7 und 621/1, alle KG. Pack, im Flächenausmaß von insgesamt ca. 6.665 m² zum Zweck der Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzfläche und zur Errichtung eines Campingplatzes angesucht.

Die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung vom 24.10.2019 ergab folgenden

Sa chy erhalt:

Nach Eröffnung der Verhandlung, Vorstellung des Verhandlungsgegenstandes, Feststellung der Persönlichkeit der Erschienenen, Überprüfung der Parteien- bzw. Beteiligtenstellung und Besprechung der Rechts- und Sachlage erfolgte eine Besichtigung der Örtlichkeiten.

Sodann erstattet der forsttechnische Amtssachverständige, Herr DI Christoph Freytag, Befund und Gutachten wie folgt:

Mit Eingabe vom 12.09.2019 hat der Eigentümer Wolfgang Wipfler vulgo Hofbauer, wh. 8583 Edelschrott, Pack 98, um die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf den Grundstücken Nr.: 623/6, 623/7 und 621/1, alle KG. Pack, im Flächenausmaß von insgesamt ca. 6.665 m² zum Zweck der Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzfläche und zur Errichtung eines Campingplatzes angesucht.

Die beabsichtigte Rodung betrifft die oa. Grundstücke in der KG. Pack wie folgt:

GSt. Nr.	Gesamtfläche	davon Waldfläche	davon Rodefläche	Rodezweck
623/6	1.667 m ²	1.608 m ²	ca. 1.428 m ²	Campingplatz
623/7	4.417 m ²	4.417 m ²	4.417 m ²	Campingpiatz
621/1	48.544 m²	10.784 m²	ca. 820 m ²	landwirtschaftliche Nutzfläche
Summe der Rodefläche		ca. 6.665 m ²		

Die Rodefläche liegt in ca. 870 m Seehöhe, auf einem leicht geneigten nach Osten und Südosten exponierten Hang. Den Boden bilden mittelgründige Braunerden auf Silikatuntergrund. Die Rodefläche ist mit einem Fichtenaltholz mit einzelnen Kiefern bestockt. Sie wird im Nordosten von Wald, im Süden von einer Verkehrsfläche und im Westen von landwirtschaftlicher Nutzfläche begrenzt. Die Fläche 1 (Campingplatz) und die Fläche 2 (landwirtschaftliche Nutzfläche) werden durch eine Verkehrsfläche voneinander getrennt.

Der Rodungswerber besitzt insgesamt ca. 67 ha Grundfläche, wovon ca. 46 ha auf Waldflächen und ca. 21 ha auf landwirtschaftliche Nutzflächen entfallen.

GZ.: BHVO-125058/2019-7 Seite 4



Die Waldausstattung beträgt in der KG. Pack 73,3 % und in der OG. Hirschegg-Pack 69,8 % und liegt daher über dem Durchschnitt der Bezirksforstinspektion Voitsberg, die eine Waldausstattung von 63,0 % aufweist.

Der Wald auf der Rodefläche hat weder die Eigenschaft eines Schutzwaldes, noch die eines Bannwaldes nach dem Forstgesetz 1975 i.d.g.F.. Für die betreffende Waldfläche ist im Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion ausgewiesen. Die Bewertung der Fläche (Funktionsfläche Nr. 72) lautet 112, wodurch das erhöhte öffentliche Interesse an der Erholungsfunktion des Waldes als Naherholungsgebiet am Packer-Stausee zum Ausdruck gebracht wird.

Der Fortbestand des Waldes ist zum Schutz gegen Naturereignisse (Wind, Schneeverwehung, Erosion und dergleichen) nicht erforderlich und wird auch kein nachbarlicher Wald einer offensichtlichen Windgefährdung ausgesetzt.

Auf Grund der guten Waldausstattung in der KG. Pack, der günstigen Waldflächenverteilung und positiven Waldflächenbilanz, ist im Falle einer Rodungsbewilligung die Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen (Ersatzaufforstung oder Ersatzgeldleistung) nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der gegebenen forstlichen Verhältnisse und mit Bedacht auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung, kann dem gegenständlichen Rodungsansuchen aus forstfachlicher Sicht zugestimmt werden, wenn folgende Bedingung und Auflagen eingehalten werden:

- Die Rodungsbewilligung gilt ausschließlich für den angeführten Zweck und erlischt, wenn die Rodung nicht bis 31.12.2021 durchgeführt wird.
- 2) Die technische Rodung hat antrags- und plangemäß bzw. im Sinne der örtlichen Auszeige zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bzw. Erweiterungen der Rodefläche sind nicht zulässig.
- 3) Im Zuge der Bauarbeiten bzw. der Durchführung der technischen Rodung sind durch entsprechende Auswahl von Geräten und Verfahren die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Schäden am angrenzenden Waldbestand vermieden werden. Das Ablagern von Baumaterialien und Betriebsstoffen sowie das Abstellen von Baumaschinen im Wald ist nicht zulässig.
- 4) Erosionsgefährdete Rodewunden sind umgehend mittels bewährter Verfahren zu sichern bzw. zu begrünen und erforderlichenfalls bis zu ihrer dauerhaften Stabilisierung nachzubessern.
- 5) Zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen auf die umliegenden Waldflächen ist das Einbringen von Aushubmaterial bzw. Wurzelstöcken in die angrenzenden Waldbestände untersagt. Diese sind innerhalb bzw. am Rand der Rodefläche oder ansonsten durch Abtransport an geeigneter Stelle geordnet abzulagern. Für die zukünftige Waldbewirtschaftung dürfen dadurch keine Erschwernisse oder Beeinträchtigungen erwachsen.



6) Die Fertigstellung der Rodungsarbeiten ist der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

<u>Hinweis</u>: Um den Katasterstand richtigstellen zu können, sollte nach Abschluss der Rodungsarbeiten ein Antrag auf Änderung der Benützungsart beim Vermessungsamt Graz eingebracht werden.

Rechtsgrundlage: §§ 17 bis 19 und 170 Forstgesetz 1975

§ 17

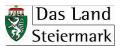
- (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
- (3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
- (4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
- (5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
- (6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

<u>§ 18</u>

- (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach
 - 1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,



- die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
- 3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.
- (2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat.
- (3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.
- (4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.
- (5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.
- (6) Zur Sicherung
 - 1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
 - 2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4 kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.
- (7) Es gelten
 - 1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
 - 2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.



<u>§ 19</u>

- (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:
 - 1. der Waldeigentümer,

der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung 2. seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,

- 3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,
- 4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,

in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten 5.

enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,

in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 17 des 6. Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103

- (2) Der Antrag hat zu enthalten:
 - 1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
 - 2. den Rodungszweck,
 - 3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegut-nutzungsrechten die daraus Berechtigten und
 - 4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).

Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des § 20 Abs. 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln.

- (3) Anstelle von Grundbuchsauszügen kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten treten. Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen. Im Fall des § 20 Abs. 2 ist dieses Verzeichnis, in dem auch die Weginteressenten anzuführen sind, von der Agrarbehörde zu bestätigen.
- (4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:
 - 1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
 - 2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
 - der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den 3. bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,



der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche 4. angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und

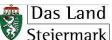
das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der 5. Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

(5) Im Rodungsverfahren sind

- 1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragten Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
- 2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind, zu hören.
- (6) Das Recht auf Anhörung gemäß Abs. 5 Z 1 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.
- (7) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.
- (8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

§ 170.

- (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind zu dessen Durchführung die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung zuständig. In erster Instanz ist, sofern nicht hievon Abweichendes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde (in diesem Bundesgesetz kurz als Behörde bezeichnet) zuständig.
- (2) Ist in sonstigen Angelegenheiten des Bundes, die in einem sachlichen Zusammenhang mit einem nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren stehen, nach den für diese Angelegenheiten geltenden Vorschriften eine Behörde höherer Instanz zuständig als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, so wird zur Entscheidung auch nach diesem Bundesgesetz die entsprechend höhere Instanz zuständig. Dies gilt sinngemäß auch für die von den Dienststellen (§ 102 Abs. 1) zu besorgenden Aufgaben.
- (3) In den Fällen der §§ 110, 113, 114 und 173 Abs. 2 lit. b ist jene Behörde zuständig, in deren Bereich der Sitz eines Forstbetriebes liegt, sofern dieser Betrieb eine wirtschaftliche Einheit bildet; der Sitz einer Zentralverwaltung von Forstbetrieben begründet eine solche Zuständigkeit nicht. In den Fällen des § 50 ist jene Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die genehmigungspflichtigen Anlagen gelegen sind. In allen übrigen Fällen ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus der Lage der Waldfläche.



(4) In den Fällen des Abs. 3 erster und zweiter Satz hat die danach jeweils zuständige Behörde das Einvernehmen mit jener Behörde oder jenen Behörden herzustellen, in deren Bereich die Waldflächen gelegen sind.

Seite 9

(5) Ist in einer Sache der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder der Landeshauptmann zuständig, so können sie zur Durchführung des Verfahrens einschließlich der Erlassung des Bescheides die nachgeordnete Behörde ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In diesem Fall tritt die ermächtigte Behörde vollständig an die Stelle der bisher zuständigen Behörde. Dies gilt auch für Verfahren gemäß § 185 Abs. 6.

Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf Grund des schlüssigen und leicht nachvollziehbaren Gutachtens des forsttechnischen Amtssachverständigen, das die Erteilung einer Rodungsbewilligung aus forsttechnischer Sicht ermöglicht, konnte somit spruchgemäß entschieden werden, da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der gegenständlichen Fläche als Wald nicht entgegen steht.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

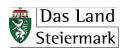
Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Seite 10 GZ.: BHVO-125058/2019-7



Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels "Finanzamtszahlung" sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr" sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Bernd Brunner (elektronisch gefertigt)



Ergeht an:

- Wolfgang Wipfler, Pack 98, 8583 Edelschrott, unter Anschluss eines vidierten Lageplanes; Die Kosten sind mittels Bescheid angeführten Kontodaten einzuzahlen.
- 2. Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, per E-Mail
- 3. Forstfachreferat, zH. Bezirksforstinspektion Voitsberg, Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg, unter Anschluss eines Lageplanes;, per E-Mail
- 4. Forstfachreferat, zH. zuständige Forstaufsichtsstation, Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg, unter Anschluss eines Lageplanes, mit dem Auftrag zur Überwachung;, per E-Mail
- 5. Gemeinde Hirschegg-Pack, Hirschegg 24, 8584 Hirschegg-Pack
- 6. Vermessungsamt Graz, Körblergasse 25, 8021 Graz, unter Anschluss eines vidierten Lageplanes;
- 7. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Grazer Vorstadt 4, 8570 Voitsberg



Rodeskizze, Wolfgang Wipfler KG Pack, 63348

Maßstab: 1:2000



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg -Anlagenreferat Schillerstraße 10 8570 Voitsberg **→**Forstfachreferat

Bearb.: Ing. Georg Edler Tel.: +43 (3142) 21520-274 Fax: +43 (3142) 21520-550

E-Mail: bhvo-

forstfachreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Voitsberg, am 30.11.2021

GZ: BHVO-125058/2019-12

Ggst.: Rodung, Wipfler Wolfgang, 8583 Edelschrott, Pack 98; KG. Pack, GSt. Nr. 623/6, 623/7 und 621/1; Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzfläche Errichtung eines Campingplatzes, Erhebungsbericht

Erhebungsbericht

Der Bezirkshauptmann i.V.

Es folgte eine Überprüfung durch das zuständige Forstaufsichtsorgan. Die Rodung wurde konsumiert – alle Auflagen und Bestimmungen wurden eingehalten.

Überprüft am 22.11.21 1 AO ½ Stunde

Ing. Georg Edler Mit freundlichen Grüßen!

(elektronisch gefertigt)

Vorgelegen bei der örtlichen Erhebung und Verhandlung am: 24. 10. 201९ Der Verhandlungsieiter:

Brunn

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Genehmigt mit Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Voltsberg
/om_OG_AA-2018___7|34-10-125-05812048 06-11-2018

Voitsberg, am

Der Bezirkshauptmann: